

zweymal, nemlich Dienstags und Donnerstags, geschauet werden soll, 5. daß keinem mehr als jährlich 50 Schock an Schleyer, Flohr und streifichten Schecken (die ungefähr 1650 aufstamen) zu vertreiben, noch weniger 9. Ausländern einen Factor hierher zu setzen, nachgelassen seyn, 7. daß kein Bleicher oder Fuhrmann mit Schleyer oder Flohr handeln, hingegen die Bleicher alle 14 Tage ein Verzeichnis über die Bleiche denen Schauhern übergeben, und 8. keinen auswärtigen Schleyerhändlern ihre Schleyer bleichen, 9. daß alle Schweif-Rahmen gestempelt, 10. die Färber der Schleyer vereidet, 11. Das Haußieren auf den Meßen abgestellt werden, und 12. keiner unter 10 Schock Schleyer feil zu halten befügt seyn, 13. daß man sich alle Quartale eines gewissen Taxes des Gespinsts wegen vereinigen und endlich 14. der jüngste Händler bey dem Quartal denen Schauhern aufwarten soll“.

~~~~~

### Kapitel 11.

#### Klagen über schlechten Verdienst bey der Handlung und Pacht des Siegel-Groschens.

Weil indeßen die bisherigen Schleyerhändler bey denen von 16 und 20 Thaler, bis auf 9 und 7 Thaler herunter gekommenen Preißen der Schleyer, woben sie vermittelst einer vorgelegten Berechnung (nach welcher, weil zu 8 Schock Schleyer 1 Centner Baumwolle à 32 Gülden, und für Arbeits-Lohn und andere Unkosten 50 Gülden 13 gr. 8 Pf. erforderlich, folglich der Verlag 82 Gülden 13 gr. 8 Pf. betrüge, diese 8 Schock Schleyer aber nach dem izigen Verkaufs-Preiß nicht höher als à 9 Thlr., nemlich zu 82 Gülden 6 gr. auszubringen wären, also eher dabey verloren als gewonnen würde) nicht mehr zu bestehen vorgaben, zu wiederholten malen um die Verminderung des Landesherrl. Stempel-Groschens bis auf die Helfste, oder auch um einen leidlichen Pacht defselben Ansuchung gethan, wurde ihnen selbiger auf 4 Jahre, nemlich von anno 1667 bis 1671 und von da wiederum bis 1675 und endlich noch bis 1677 um 24 Gülden, sowie die Accis-Steuer um 30 Gülden jährlich verpachtet, nachher aber, nemlich anno 1677 den 17. Sept. „Diese Einkunft wieder auf Rechnung zu bestellen anbefohlen.“

~~~~~